

# **Richtlinien**

## **zur Förderung des energetischen Wohnungsbaus in der Gemeinde Friedeburg vom 28.06.2007**

### **§ 1**

#### **Allgemeines – Zweck der Förderung**

Die Gemeinde Friedeburg will Bauherren von Wohnhäusern, die energiesparend bauen, im Rahmen der Vermarktung eigener Wohnbaugrundstücke finanziell unterstützen.

### **§ 2**

#### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Bauherren, die auf den gemeindeeigenen, gegenwärtig zum Verkauf angebotenen Bauplätzen in Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten bzw. auf den durch die Grundstücks- und Vermietungsgesellschaft Harlingerland mbH (GVH) in Wittmund zu vermarktenden Baugrundstücken in den beiden Baugebieten Wiesede/Upschört (Bebauungsplan Nr. 11 von Wiesede) und Friedeburg „Wildnisviertel“ (Bebauungsplan Nr. 32 von Friedeburg) selbstgenutzte oder vermietete Wohngebäude (Einfamilienhäuser und Doppelhäuser) errichten.

### **§ 3**

#### **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt dadurch, dass die Gemeinde Friedeburg dem betreffenden Personenkreis beim Erwerb der betreffenden Baugrundstücke nachfolgende Zuschüsse gewährt:

**a) KfW-60-Wohnhaus**

Für ein KfW-60-Wohnhaus gewährt die Gemeinde Friedeburg einen Zuschuss in Höhe von 1.000,- € pro Grundstück.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_p$ ) nicht mehr als 60 kWh pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche ( $A_n$ ) beträgt. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust ( $H_{t'}$ ) den in der Energiesparverordnung (EnEV) angegebenen Höchstwert um mindestens 30 % unterschreiten.

**b) KfW-40-Wohnhaus**

Für ein KfW-40-Wohnhaus gewährt die Gemeinde Friedeburg einen Zuschuss in Höhe von 1.500,- € pro Grundstück.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_p$ ) nicht mehr als 40 kWh pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche ( $A_n$ ) beträgt. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust ( $H_{t'}$ ) den in der Energiesparverordnung (EnEV) angegebenen Höchstwert um mindestens 45 % unterschreiten.

**c) Passivhaus**

Für ein Passivwohnhaus gewährt die Gemeinde Friedeburg einen Zuschuss in Höhe von 2.000,- € pro Grundstück.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_p$ ) nicht mehr als 40 kWh pro m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche ( $A_n$ ) beträgt und der Jahres-Heizwärmebedarf ( $Q_h$ ) nicht mehr als 15 kWh pro m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen.

## **§ 4**

### **Weitere Voraussetzungen**

Der Antragsteller hat den Niedrigenergiehausstandard bei Antragstellung durch den Wärmeschutznachweis zu belegen.

Zur Nachweisführung hat der Antragsteller nach Fertigstellung des Wohnhauses einen Energiebedarfsausweis vorzulegen, der von einem für die Aufstellung und Prüfung der Energieausweise berechtigten Sachverständigen zu erstellen ist.

Für den Fall, dass im Verlauf der Nachweisführung festgestellt wird, dass die energetischen Förderungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist der Zuschuss an die Gemeinde Friedeburg zurückzuzahlen.

Für den Fall, dass Bauherren, die im eigenen Namen schlüsselfertige Häuser zum späteren Verkauf errichten, das bezuschusste Wohnbaugrundstück innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung des Wohnhauses weiterveräußern, ist der gewährte Zuschuss ebenfalls an die Gemeinde Friedeburg zurückzuzahlen.

## **§ 5**

### **Kumulierung mit anderen Förderprogrammen**

Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien kann mit einer Zuschussgewährung nach den Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern kombiniert werden. Diese Richtlinien finden dagegen keine Anwendung auf Wohnhäuser in Gewerbegebieten.

## **§ 6**

### **Rechtsanspruch**

Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Friedeburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Nachträgliche Förderung**

Eine nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages beantragte und nach diesen Richtlinien gewährte Förderung – nachträgliche Förderung – erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft und gelten befristet bis zum 30.06.2009.